

Zeitschrift:	Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	61 (1986)
Heft:	5
Artikel:	Gedanken zum schweizerischen Wehrwillen
Autor:	Sonderegger, Stefan
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-714750

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gedanken zum schweizerischen Wehrwillen

Brigadier Stefan Sonderegger, Chef TID der Armee, Herisau

Über den schweizerischen Wehrwillen wird im Inland wie im Ausland viel gesprochen. Für die meisten Schweizer bildet er die selbstverständliche Voraussetzung aller unserer militärischen und sicherheitspolitischen Anstrengungen um die Erhaltung unseres Staatswesens in Freiheit und Unabhängigkeit. Von ausländischen Beobachtern unseres Wehrwesens hört man oft die Bemerkung: «Bei euch Schweizern ist eben noch ein natürliches, ungebrochenes Verhältnis zur Landesverteidigung vorhanden, wie es früher viel allgemeiner verbreitet war.» Tatsächlich ist denn auch der Wehrgedanke in der Schweiz im allgemeinen viel tiefer verankert, als in vielen ausländischen Staaten. Dies kommt bereits im Zweckartikel 2 unserer Bundesverfassung zum Ausdruck, wo die Wahrung der staatlichen Unabhängigkeit und der Schutz unserer persönlichen Freiheitsrechte klar formuliert sind. Dass daran alle Schweizer teilhaben sollen, drückt sich ausserdem in der allgemeinen Wehrpflicht als Verpflichtung gemäss Artikel 18 der Bundesverfassung aus: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.» So bildet der Wehrwille den geistigen Hintergrund unserer Wehrbereitschaft nach allen Seiten hin. Dennoch ist es immer wieder notwendig, Inhalt und Voraussetzungen dieses Wehrwillens neu zu überdenken.

Was heisst Wehrwille?

Unter dem schweizerischen Wehrwillen versteht man, auf eine einfache Formel gebracht:

- die positive, bejahende geistige Einstellung zur militärischen Landesverteidigung;
- im grösseren Rahmen aber auch zur Sicherheitspolitik der Schweiz, d.h. zur Konzeption der Gesamtverteidigung, in welcher die Armee das militärische Machtmittel des Staates zur Wahrung unserer Unabhängigkeit und zur Behauptung unseres Staatsgebietes darstellt.

Auf dem Hintergrund der in der Bundesverfassung Artikel 18 verankerten allgemeinen Wehrpflicht ist das Ziel des Wehrwillens, in Volk und Milizarmee einen möglichst grossen motivierten Konsens, nicht nur eine Akzeptanz, im Hinblick auf Sinn und Notwendigkeit militärischer Landesverteidigung und Sicherheitspolitik zu erreichen. Demnach beinhaltet der Wehrwille die persönliche Bereitschaft des Staatsbürgers, öffentlich und privat für militärische und sicherheitspolitische Anliegen im Rahmen der gelgenden Rechtsordnung einzutreten und, wenn nötig, bei einem Angriff auf unser Land dafür selbst sein Leben einzusetzen. In dieser letzten Form steigt sich der Wehrwille zum Kampfwillen des Wehrmannes und zur Opferbereitschaft für Land und Volk, selbst unter Einsatz des eigenen Lebens.

Rational betrachtet ist der Wehrwille eine Art geistiger Staatsraison im Rahmen unserer bewaffneten Neutralität, ein Willensakt nämlich zur Wehrbereitschaft, zur Abwehr- oder Verteidigungsbereitschaft:

- aus der Überlegung heraus, dass unsere Gemeinschaft zur Erhaltung des Friedens in Freiheit und Unabhängigkeit eines wirkungsvollen Schutzes bedarf,
- der in der höchsten Gefahr wie zur Abhaltung oder Abwehr eines angriffswilligen Gegners auf eine einsatzbereite Armee und auf das Instrument der Gesamtverteidigung angewiesen ist,
- wobei diese Armee nur glaubhaft sein kann, wenn sie getragen ist von der bedingungslosen Einsatz- und Opferbereitschaft ihrer Soldaten, was sich letztlich – wenn nötig – im Kampfwillen manifestiert.

Dieser Wehrwille bestimmt

1. den Schweizer als Staatsbürger, im Idealfall alle, das heisst alle Altersstufen, beide Geschlechter, die Wehrpflichtigen wie die noch nicht oder nicht mehr Wehrpflichtigen, selbst die überhaupt (aus ärztlichen oder anderen anerkannten Gründen) nicht Wehrpflichtigen: für den politischen Entscheidungsprozess nämlich zugunsten von Armee und Sicherheitspolitik wie für alle zivilen Einsätze im Rahmen der Gesamtverteidigung;
2. den Schweizer und die Schweizerin als Armeeangehörige, als Militärdienstleistende, nämlich in der Bereitschaft, einem Aufgebot zeitgerecht nachzukommen, ferner in der Kampf- und Opferbereitschaft im Kriegsfall.

Wir sprechen in diesem Zusammenhang von der schweizerischen Doppelexistenz als Staatsbürger (= alle) und als Armeeangehörige (= die Wehrpflichtigen). Diese Doppelexistenz von Bürger und Soldat im schweizerischen Milizsystem bedarf der Abstützung auf den Wehrwille möglichst des gesamten Volkes. Denn er betrifft sowohl die politische Entscheidungsebene und den Einsatz für die nichtmilitärische Landesverteidigung (wie Zivilschutz usw.) als auch die eigentlichen militärischen Aspekte im Umfeld der Gesamtverteidigung.

Der Wehrwille basiert auf der Summe aller geistigen Faktoren, welche die positive geistige Einstellung zur militärischen Landesverteidigung ausmachen, insbesondere aber zur Armee als dem entscheidenden, weil schlagkräftigen Instrument in der Hand unserer Landesregierung für die Landesverteidigung. Wehrwille ist die individuelle wie kollektive Bereitschaft zur Landesverteidigung. Diese Bereitschaft muss sich in Taten wie Rüstungskreditsprechung, Unterstützung bei der Schaffung von Schiess- und Übungsplätzen, ständige Modernisierung der Armee, persönliche Dienstleistungen, Sich-zur-Verfügung-stellen als Kader in Weiterbildung und Kommandoübernahme oder Übernahme von Stabsfunktionen usw. äussern, auch wenn diese Taten mit persönlichen Opfern an Zeit und Geld verbunden sind. Ohne das geistige Gerüst des Wehrwillens im Sinne einer Grundeinstellung ist eine wirkungsvolle Landesverteidigung nicht möglich. Je stärker diese Grundeinstellung in Schweizer und Schweizerin als Wehrwille verankert ist, desto stärker steht unsere Landesverteidigung da.

Komponenten des schweizerischen Wehrwillens

Was den schweizerischen Wehrwillen so stark macht, ist seine Vernetzung im historischen, staatspolitischen und persönlichen Bereich, der weit über die eigentliche Militärdienstleistung hinausgreift. Versucht man nämlich eine umfassende Analyse des Wehrwillens, ergeben sich die folgenden Bereiche, in denen er je verschieden verankert ist:

1. Die historische Komponente eines schweizerischen Geschichtsbewussteins, dass unsere Freiheit seit der Staatsgründung von 1291 durch alle Jahrhunderte bis zur Gegenwart immer wieder erkämpft oder militärisch durch die Verteidigungsbereitschaft abgesichert werden musste, bis zu den Neutralitätsschutzzonen im 20. Jahrhundert während der beiden Weltkriege von 1914–1918 und 1939–1945.
2. Die staatspolitische Komponente durch die Verankerung des Wehrgedankens und der allgemeinen Wehrpflicht in der Bundesverfassung, die ausserdem bestimmt, dass der Bundesrat für unsere Sicherheitspolitik verantwortlich ist (Artikel 102).

3. Die militärische Komponente der regelmässigen Dienstleistung in der kameradschaftsgenossenen, meist regional zusammengesetzten Einteilungseinheit über Jahre bis Jahrzehnte hinaus.

4. Die ausserdienstliche Komponente der freiwilligen zusätzlichen Tätigkeit in Wehrsport oder militärischen Vereinen wie durch die Wahrnehmung der vorgeschriebenen Pflichten der Armeeangehörigen ausser Dienst.

5. Die persönliche Erfahrungskomponente als Wehrmann oder Angehörige des MFD bzw. Rotkreuzdienstes in der Erfüllung von verantwortungsvollen Aufgaben über den Zivilberuf hinaus.

6. Die gesellschaftlich-soziale Komponente der gemeinschaftlichen, kollektiven Anstrengung zum Schutz der Gemeinschaft, in deren Interesse wehrpolitisch oder militärisch gehandelt wird.

Wehrwille und Milizarmee

Insgesamt entspricht der schweizerische Wehrwille dem Geist der Milizarmee, in der nicht nur jeder Schweizer wehrpflichtig, sondern in welcher auch jeder Armeeangehörige gleiche Chancen hat. Das gemeinsame Bestehen einer Rekrutenschule, der im Prinzip allen je nach Fähigkeiten offen stehende Weg zur Weiterbildung oder zum Spezialisten, die Eingliederung in die viersprachige Schicksalsgemeinschaft der Milizarmee aus allen Bevölkerungsschichten und Landesteilen, ja die vielen Dienstleistungen in den verschiedenen Gebieten der Schweiz vom Grenzraum bis tief in die Alpen hinein erfüllen eine Integrationsfunktion, welche von den Armeeangehörigen auf die Gesamtbevölkerung unseres Landes ausstrahlt.

Wehrwille ist nie Selbstdruck. Als Willensakt ist der schweizerische Wehrwille einerseits motiviert aus dem heraus, was wir zu verteidigen haben, andererseits zielerichtet auf das hin, was wir auch in Zukunft bewahren wollen: unsere Freiheit und Selbstbestimmung, unsere Heimat, in der wir uns wohl befinden, unsere Nation der viersprachigen Schweiz. Beim Wehrmann steigert sich der staatspolitische Wehrwille zum Kampfwillen im Ernstfall, und je stärker und ungebrochener sich dieser nach aussen manifestiert, desto grösser ist die Disziplinierung durch Verteidigungsbereitschaft steht somit unter der geistigen Motivations- und Zielgrösse des schweizerischen Wehrwillens und des militärischen Kampfwillens. Der Wert jeder Armee wird neben Führung, Ausrüstung und Ausbildung durch den Kampfgeist ihrer Soldaten bestimmt. Auch für die Einschätzung der schweizerischen Armee ist letztlich deren Kampfwillen im Hinblick auf die Verteidigung der eigenen Nation entscheidend.